



Salzburger Armutskonferenz
www.salzburger-armutskonferenz.at
office@salzburger-armutskonferenz.at

Stellungnahme zum Entwurf des Salzburger
Sozialunterstützungsgesetzes (SUG)

Die Salzburger Armutskonferenz ist ein Netzwerk aus über 30 NGO's und Bildungseinrichtungen im Bundesland Salzburg. Wir setzen uns für Verteilungsgerechtigkeit, Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe von armutsbetroffenen Menschen ein. Mit unseren Aktivitäten machen wir die Problematik von Armut und sozialer Ausgrenzung zum Thema und erarbeiten Lösungsvorschläge, deren Umsetzung wir von den politisch Verantwortlichen einfordern.

In diesem Zusammenhang bringen wir die oben angeführte Stellungnahme ein.

Das Ausführungsgesetz beruht auf dem Sozialhilfe Grundsatzgesetz (SHGG), das im April 2019 im Nationalrat beschlossen wurde. Durch das Festlegen von Maximalbeträgen anstatt Mindeststandards wird der Spielraum der Länder kaum nach oben, sondern vielmehr nur nach unten möglich. Es ist positiv hervorzuheben, dass das Land Salzburg die wenigen Spielräume, die zu einer Verbesserung der Situation der Bezieher*innen führen, weitgehend genutzt hat.

Auch wenn aufgrund der strengen Vorgaben des SHGG viele unserer Kritikpunkte nicht im Kompetenzbereich der Landeslegistik lag, haben wir diese Punkte dennoch angeführt – denn am Ende des Tages bedeutet die Reform der Mindestsicherung für die Betroffenen, dass ihnen nun auch das Mindeste, das man zum Überleben braucht, gekürzt wird.

Die **kurze Begutachtungsfrist von insgesamt 14 Werktagen** erscheint uns als zu gering um einer umfangreichen Auseinandersetzung mit einem Gesetz, das sich als Ziel gesetzt hat, Armut und soziale Ausgrenzung zu bekämpfen, gerecht zu werden. Die kurze Begutachtungsfrist ist umso unverständlicher da das Gesetz erst Mitte Dezember beschlossen werden soll. Einer Ausweitung der Frist bis Ende Oktober hätte formal und zeitlich nichts im Wege gestanden. Unseres Erachtens sollte zudem die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes abgewartet werden, bevor das Ausführungsgesetz beschlossen wird.

Kurzzusammenfassung:

Die Salzburger Armutskonferenz lehnt den vorliegenden Entwurf zum Sozialunterstützungsgesetz (SUG) zur Gänze ab. Die weitreichenden Einschränkungen, die das SHGG und damit auch das SUG für Leistungsbezieher*innen mit sich bringen, tragen dem Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung nicht Rechnung. Eine zeitgemäße, bedarfsorientierte Armutsbekämpfung sieht anders aus!

Die begriffliche Abkehr der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hin zu einem Sozialunterstützungsgesetz macht klar wohin die Reise geht und widerspricht dem Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Wie dieses explizit formulierte Ziel mit einer bloßen Unterstützung erreicht werden soll, bleibt unklar.

Zentrale Kritikpunkte:

- *Massive Leistungskürzungen für die Betroffenen*
 - o die Anrechnung der Wohnbeihilfe zum Einkommen
 - o die Anrechnung des 13. und des 14. Gehalts von erwerbstätigen Bezieher*innen bzw. von Pensionist*innen sowie die Kürzung von Sonderzahlungen für Kinder
 - o die degressive Gestaltung der Kinderrichtsätze
 - o Anrechnung des Einkommens der Kinder (z.B. Unterhalt des Kindesvaters), wenn diese den zustehenden Richtsatz übersteigen.
 - o Die Kürzung von 75% auf 60% für den Lebensunterhalt. Das bedeutet für alle Bezieher*innen, dass sie auf 15% des Richtsatzes verzichten müssen.
 - o 35%ige Kürzung des Lebensunterhaltes bei nicht ausreichenden Deutsch- oder Englischkenntnissen.
 - o Die Kürzung von 75% auf 70% des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen – ab der dritten leistungsberechtigten Person sogar von 75% auf 45%.
 - o Die Einführung einer Deckelung bei volljährigen Personen in einer Haushaltsgemeinschaft.
 - o Berufsfreibeträge werden zwar gewährt – allerdings nur dann, wenn während des laufenden Bezugs eine Erwerbsarbeit aufgenommen wird. Und selbst dann nur auf max. 1 Jahr befristet.
 - o Erwerbstätige, die neu in den Bezug einer aufstockenden Leistung für Wohnen oder Lebensunterhalt eintreten, haben keinen Anspruch auf einen Freibetrag.
- *Entzug von Autonomie und Entscheidungsfreiheit durch Sachleistung statt monetärer Unterstützung (insbesondere für den Wohnbedarf)*

- *Mindeststandards werden zugunsten von Maximalbeträgen abgelöst*
- *Ausschluss vulnerabler Personen(gruppen) aus dem Leistungsrecht*
 - o Verschärfung der persönlichen Voraussetzungen (z. b. Aufenthaltsbestimmungen)
 - o Keine Hilfe in besonderen Lebenslagen mehr für Personen, die keine Grundleistung erhalten

- *Diskriminierung aufgrund sprachlicher Defizite*

.....

Ziele und Aufgaben der Sozialunterstützung

.....

Positiv erscheint, dass die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung als Ziel und Aufgabe der Sozialhilfe genannt wird, insbesondere da dieses Ziel im Sozialhilfe Grundsatzgesetz (SHGG) nicht definiert wurde.

Die Formulierung dieses Zieles ist zwar lobenswert, tatsächlich bietet das SUG jedoch **nur noch die Möglichkeit, betroffene Personen in der Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse zu unterstützen**. Menschen, die in tiefer Armut leben brauchen jedoch mehr als nur eine Unterstützung. Sie brauchen die Gewissheit, dass das - zum (Über)Leben - Mindeste gesichert ist. **Das Sozialunterstützungsgesetz leistet keinen Beitrag zur Bewältigung von Ursachen und Rahmenbedingungen, die für die Entstehung der Armutslage wesentlich sind**. Im Vordergrund steht die vielmehr die bloße Linderung von Verarmungsfolgen – solange Betroffenen lediglich eine „Unterstützung“ bekommen, kann das in §1 Abs 1 verfasste Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Armut niemals erreicht werden.

Ein Sozialhilfegesetz ist weder der richtige Ort, noch das geeignete Instrument zur Verfolgung fremdenpolizeilicher Ziele. Außerdem fehlen genauere Ausführungen, wie die Unterstützung fremdenpolizeilicher Ziele auszusehen hat. Selbiges gilt für integrationspolitische Ziele. Die einzige integrationspolitisch relevante Bestimmung ist der in § 8a geregelte Arbeitsqualifizierungsbonus, der sich als Arbeitsqualifizierungsmalus entpuppt: nicht jenen Bezieherinnen und Beziehern die „gut integriert“ sind wird etwas dazugegeben, sondern jenen wird die Leistung gekürzt, die noch eine Integrationsleistung erbringen sollen.

Die (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben ist als Ziel grundsätzlich begrüßenswert, insbesondere da im SUG der Terminus „**dauerhaft**“ hinzugefügt wurde. Nur eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben kann Bezieher*innen ermöglichen, Qualifizierung vor schlecht bezahlte Aushilfsjobs zu stellen.

Die Entstehung bzw. Vermeidung / Überwindung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist eng an den jeweiligen Arbeitsmarktstatus gekoppelt – allerdings nicht ausschließlich (working poor, psychische Erkrankungen, Bildungsstatus etc.). Wir empfehlen daher folgende Formulierung: *„Ein wesentliches Element dieser Zielsetzung ist die Förderung einer dauerhaften (Wieder)Eingliederung in das Erwerbsleben“.*

Ein wesentlicher Teil der Beziehenden sind Kinder und Pensionist*innen – Personen-
gruppen die noch nicht oder nicht mehr im Erwerbsalter stehen. *Für diese Personen-
gruppen wären weitgehendere Zielsetzungen als die (Wieder)Eingliederung in das
Erwerbsleben anzudenken und wünschenswert.*

Grundsätze

In §2 Abs 5 wird festgehalten, dass die Sozialunterstützung vorrangig als Sachleis-
tung vorzusehen ist – wenn dadurch eine höhere Effizienz der Leistungsziele zu er-
warten ist. Dieser Systemwandel von Geld- auf Sachleistungen ist äußerst kritisch zu
sehen. Im Hinblick auf eine Armutsbekämpfung ist **vor einer Einführung von Sachleis-
tungen generell abzuraten.**

Als grundsätzlich positiv beurteilt die Salzburger Armutskonferenz, dass bei gegeb-
nem Handlungsspielraum im SUG zumindest für den Lebensunterhalt Geldleistungen
vor Sachleistungen gewährt werden (§9 Abs. 2). Wir schätzen Geldleistungen über-
wiegend vorteilhaft für Leistungsbeziehende. Allerdings besteht laut §2 Abs 5 **kein
Rechtsanspruch auf die Form** der Leistungsgewährung. Die Möglichkeit einer Be-
schwerde wird den Bezieher*innen dadurch unmöglich gemacht.

*Wir empfehlen daher die Form der Leistungsgewährung mit einem Rechtsanspruch
zu versehen.*

Es erscheint zynisch, dass das letzte soziale Netz, das Menschen vor tiefer Armut
bewahren soll, lediglich **zur Beseitigung** seiner Armut oder sozialen Ausschließung
beiträgt (§2 Abs 6) und scheint im Widerspruch mit dem in § 1 Abs 1 formulierten Ziel
der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung. Auch wenn
das SHGG kaum mehr Spielraum als eine bloße Unterstützung zulässt, kann es nicht
im Sinne der Gesetzgeber*innen sein, Menschen die in Armut leben, derart im Stich
zu lassen.

Begriffsbestimmungen

Als positiv zu beurteilen ist die geänderte Definition von Alleinerziehenden. Galten im
MSG Personen ab der Volljährigkeit eines Kindes (auch wenn die anderen noch min-
derjährig waren), nicht mehr als Alleerziehende, endet beim SUG der Alleinerzieher*in-
nenstatus mit der Volljährigkeit eines Kindes nicht.

Der Begriff der „**Haushaltsgemeinschaft**“ sehen wir als äußerst kritisch. Personen, die
beispielsweise in einer Wohngemeinschaft (WG) leben, werden künftig als gemeinsa-
mer Haushalt betrachtet – mit entsprechenden Konsequenzen für die Berechnung
der Leistungshöhe. Die Einschränkung, dass es sich nur dann um keine Haushalts-
gemeinschaft handelt, wenn eine teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung gänzlich

ausgeschlossen werden kann, wird vermutlich nur auf wenige Einzelfälle zu reduzieren sein.

Durch diese Regelung sind auch Bewohner*innen bzw. Nächtiger*innen in institutionellen Wohn-Einrichtungen (z.B. Frauenhäuser, Notschlafstellen) betroffen und werden nur den eingeschränkten Richtsatz (45%) erhalten.

Es ist zu begrüßen, dass laut Abs 7 der Aufwand für Heizung und Strom nun im Wohnbedarf abgedeckt wird, dies hat vor allem bei sehr hohen Heizkosten bisher zu einer deutlichen Belastung des Lebensunterhaltes zahlreicher Haushalte geführt. Gleichzeitig fallen bei SUG Wohnkosten im Zusammenhang mit Eigentumserwerb (Tilgung, Verzinsung, Hypothekendarlehen) weg. Personen, die trotz Eigentumserwerb auf eine Unterstützung angewiesen sind, wird die Bewältigung einer Notlage dadurch deutlich erschwert.

Dass künftig auch der Hausrat dem Wohnbedarf zugeordnet wird, sehen wir als deutliche Verschärfung für die Betroffenen. Bislang wurde der Hausrat über die Sonderbedarfe abgedeckt – künftig müssen diese Anschaffungen über den (allgemein reduzierten!) Lebensunterhalt bestritten werden.

Persönliche Voraussetzungen

Sozialhilfe hat die Aufgabe, allen Menschen, denen das aus sonstigen Quellen nicht möglich ist, die für ein menschenwürdiges Überleben notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Eine Sozialhilfe, die bewusst gefährdete Personengruppen ausschließt, ist nicht sozial. Betroffen sind vor allem:

- *Obdachlose Menschen*, da sie den für die Gewährung benötigten **Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt** nachweisen müssen. Doch naturgemäß haben obdachlose Menschen keinen Hauptwohnsitz. Ein dauerhafter Aufenthalt kann künftig nur mehr durch eine Meldebestätigung nachgewiesen werden. Für die Betroffenen bedeutet dies eine Hürde, die für viele Anspruchsberechtigte zu groß sein wird um künftig ihre Ansprüche geltend zu machen. Aufgrund §19a Meldegesetz haben obdachlose Personen erst dann einen Anspruch auf eine Hauptwohnsitzbestätigung, wenn diese seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ausschließlich im Gebiet einer bestimmten Gemeinde haben. Der Zugang für diese Personengruppe zum SUG wird sich also zumindest temporär verzögern.

Ebenso ist noch unklar, inwiefern eine temporäre Unterbringung in einem anderen Bundesland (z.B. Kuraufenthalt, Haft) als Unterbrechung des dauerhaften Aufenthaltes gilt.

- *Subsidiär schutzberechtigte Personen*. Auch wenn im MSG bisher subsidiär schutzberechtigte Personen keinen Anspruch auf die Mindestsicherung hatten und auch wenn das SHGG hier eine klare Regelung vorgab, **heißt dies nicht, dass dieser Personenkreis keiner Unterstützung bedarf**. Denn obwohl sich diese Personengruppe legal in Österreich aufhält, wird ihnen der Zugang zur Sozialhilfe

verwehrt. Menschen, deren Leib und Leben im Herkunftsland bedroht wird zu unterstellen, sie würden nur wegen der – ohnehin nicht existenzsichernden – Sozialhilfeleistung nach Österreich migrieren, ist eine menschenverachtende Verkennung der Tatsachen.

Berücksichtigung von Leistungen Dritter

Es ist positiv hervorzuheben, dass freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege nicht leistungsmindernd gelten. Allerdings ist das Limit von vier Monaten für uns nicht nachvollziehbar und kommt einer forcierten Abwertung zivilgesellschaftlichen Engagements gleich. Zudem wird nicht formuliert, um welche Leistungen es sich konkret handelt.

Die Regelung, dass **Einkommen von nicht unterhaltspflichtigen Lebensgefährt*innen** obligat angerechnet werde, also im Regelfall eine Wirtschaftsgemeinschaft „vermutet“ wird, ist als problematisch anzusehen, insbesondere dann, wenn es sich um die Realisierung existenzsichernder Leistungen handelt. Es wird damit eine „de facto Unterhaltsverpflichtung“ von Lebensgefährten eingeführt. Darüber hinaus wird diese Regelung armuts- und sozialpolitischen Realitäten (instabile Beziehungen, wechselnde Partnerschaften, Patchwork-Beziehungen, erhöhte Armutsquote von Frauen) bzw. Notwendigkeiten (individuelle Leistungsansprüche, Geschlechtergerechtigkeit etc.) nur ungenügend gerecht.

Die „**Beweislastumkehr**“, also die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Leistungsbezieher*innen, selbst nachzuweisen, dass keine Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt, ist nicht nur rechtspolitisch, sondern auch aus armuts- und sozialpolitischen Erwägungen abzulehnen. Es ist aus unserer Sicht geboten, dass die „Beweislast“, ob nun eine Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt oder nicht, in der Verantwortung der Ämter liegen muss, um erwartbare negative Auswirkungen – v.a. eine Nichtrealisierung von an sich zustehenden Leistungen – minimieren zu können.

Selbiges gilt für Beziehende, die in mit andern Personen im gemeinsamen Haushalt leben.

Einsatz des Einkommens

Bisher zählte in Salzburg die **Wohnbeihilfe** nicht zum Einkommen. Künftig wird sie zu den Einkünften gerechnet – mit fatalen Auswirkungen für die Betroffenen, da dadurch für viele Betroffene das Einkommen über dem Richtsatz liegt und sie dadurch keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Lediglich die Familienbeihilfe und Absetzbeträge zählen zu den nicht anrechenbaren Einkünften. Lehrlingsentschädigungen, Schmerzensgeld oder Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug bei Arbeitnehmer*innen und

Pensionist*innen) werden als Einkünfte gezählt und schmälern die Leistungshöhe. *Bezüglich der Sonderzahlungen (für Kinder, 13. und 14. Bezug bei Arbeitnehmer*innen und Pensionist*innen) fordern wird die Landesregierung auf, hier Ersatzmöglichkeiten zu schaffen, die den immensen Verlusten der Betroffenen gerecht werden.*

Bisher zählten alle Leistungen des FLAG zu den Einkommen die nicht berücksichtigt werden – im Entwurf des SUG werden jedoch nur noch die Familienbeihilfen nach § 8 - FLAG erwähnt. Dies berücksichtigt z. B. nicht die Zuschläge für Mehrkindfamilien nach § 9 - FLAG. Angesichts der deutlich reduzierten Leistungen für Familien mit mehr Kindern stellt diese Regelung eine weitere finanzielle Einschränkung dar.

Die Streichung des bisherigen Abs 3 (MSG) bedeutet, dass Unterhaltsverpflichtungen in keiner Weise mehr berücksichtigt werden können. Dies trifft zumeist Väter nach einer Trennung. Sie haben, wenn sie „überleben“ wollen, in Zukunft die Wahl ihre Alimente nicht zu bezahlen damit straffällig zu werden (§ 198 StGB), oder die Miete nicht zu zahlen und obdachlos zu werden. Als Ausweg bleibt oft nur das Abrutschen in die Schattenwirtschaft.

Die Armutskonferenz sieht die Ausnützung der Maximalhöhe des **Berufsfreibetrages** von 35% des monatlichen Nettoeinkommens als positiv. Gleichzeitig kritisieren wir die vom SHGG vorgegebene Dauer von einem Jahr, sowie das Inkrafttreten des Freibetrages ausschließlich bei Aufnahme eines Dienstverhältnisses aus dem Leistungsbezug heraus. Die gesamte Gruppe der Aufstocker*innen, die immerhin Zweidrittel der Beziehenden ausmacht, haben ab 1.6.2020 keinen Anspruch mehr auf den Berufsfreibetrag.

Jene, die einen Anspruch haben, werden nach einem Jahr insofern „bestraft“, als dass sie plötzlich eine um den Berufsfreibetrag verringerte Leistungshöhe erhalten – bei gleichbleibenden Lebenshaltungskosten. **Die einjährige Frist konterkariert das in §1 Abs 1 festgelegte Ziel einer dauerhaften (Wieder)Eingliederung in das Erwerbsleben.** In Salzburg kommt es somit zu einer wesentlichen Verschlechterung zur derzeitigen Mindestsicherungsregelung, die für alle Erwerbstätigen, die mit der Mindestsicherung aufstocken, je nach Stundenausmaß einen Berufsfreibetrag zwischen 79,69€ und 159,38€ (Werte 2019) vorsieht – unbefristet.

Ebenso kritisch sehen wir die **Sperre des Freibetrages für ein Jahr** bei Beendigung der Erwerbstätigkeit bei aufrechtem Leistungsbezug, es sei denn die Beendigung erfolgt unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. familiäre oder gesundheitliche Erfordernisse). Das Gesetz regelt nicht, ob und inwiefern eine unverschuldete Kündigung Auswirkungen auf den Berufsfreibetrag hat. Auch sehen wir eine Sperrfrist als zusätzliche und unnötige Bestrafung Betroffener, da der Berufsfreibetrag sowieso nur für einen sehr kurzen Zeitraum gewährt wird. Diese Regelung stellt eine - nicht vom SHGG vorgegebene - Verschlechterung in Salzburg dar. Und sie trifft vor allem Personen, die zumeist ohnehin in prekären Arbeitsverhältnissen mit nicht existenzsichernden Einkommen tätig sind.

Wir fordern daher, die Sperrfrist aus dem Gesetzestext zu entfernen.

Einsatz des Vermögens

Die Erhöhung des Vermögensfreibetrages in der Höhe des Sechsfachen des Richtsatzes für Alleinstehende je Bezugsberechtigter Person sowie die Ausweitung der pfandrechtlichen Sicherstellung unbeweglichen Vermögens von 6 Monate auf 3 Jahre ist grundsätzlich als sehr positiv zu sehen. Vor dem Hintergrund, dass eine Reform der Notstandshilfe immer wieder im Raum steht, stellt sich die Frage, ob diese Besserstellung langfristig eine Verschlechterung für die Bezieher*innen der Notstandshilfe mit sich bringt?

Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt

§ 8a enthält mehrere Regelungen, die wahrscheinlich EU-rechtswidrig und verfassungswidrig sind. Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass Leistungen mit Arbeitsqualifikation verknüpft werden. Auch wenn aufgrund der Vorgabe durch das SHGG kein Gestaltungsspielraum besteht, ist anzumerken, dass Deutschkenntnisse auf B1 Niveau wesentlich zu hoch für einen Großteil der Zielgruppe ist (bildungsfern, Lernschwächen, Personen, die aus vielfältigen und komplexen sozialen Gründen wie Traumatisierung, Alter, Flucht, und/oder Migrationserfahrung das Sprachniveau nicht erreichen können). Für diese Menschen stellen die verlangten Sprachkenntnisse auf dem geforderten Niveau eine ungleich höhere Barriere dar, während sie gleichzeitig mit einer deutlich schwierigeren alltäglichen Existenzsicherung konfrontiert sind. Jedenfalls sind ausreichend differenzierte und qualitativ und quantitativ ausreichende Sprachkursangebote notwendig.

Der Ersatz für den Differenzbetrag von 35% des Höchstsatzes ist für berufs- oder sprachqualifizierende Sachleistungen vorzusehen. Einer alleinstehenden Person bleiben somit nur noch 65% der Leistung zur Deckung des Lebens- und Wohnbedarfs. Es ist unklar, warum genau 35% als Kürzung vorgesehen sind. Außerdem ist die Zweckwidmung als Sachleistung für Deutschkurse kritisch zu sehen, da nach dem bisherigen System des AMS alle Arbeitsqualifizierungsmaßnahmen der Arbeitssuchenden gratis waren bzw. sind. Diese Kurse als Sachleistungen im Rahmen der Sozialhilfe zu bestimmen bedeutet, dass sich die Beziehenden die Deutschkurse selbst bezahlen müssen. Zudem sind die gewährten Sprachkurse in der Umsetzung noch sehr unbestimmt. Was passiert, wenn kein Kurs verfügbar ist? Wird die Kenntnis auf B1-Niveau später noch einmal überprüft oder gilt die Bestätigung ohne zeitliche Befristung?

Menschen, deren Behinderungen einen erfolgreichen Spracherwerb ausschließen sind von den Verpflichtungen einer Sprachqualifizierung ausgenommen. Dieser Personenkreis wird jedoch sehr eng gesehen und umfasst ausschließlich „stumme oder sehbehinderte Personen, deren körperliche Behinderung einen erfolgreichen Spracherwerb“ ausschließt. Deziert nicht von der Ausnahme umfasst sind Menschen mit

Lern- oder Leseschwäche. Diese Bestimmung diskriminiert somit Menschen mit kognitiven oder Sprachbehinderungen und bedroht sie mit einer dauerhaften existentiellen Kürzung ihrer Leistungsansprüche – ist die Sozialunterstützung doch vielfach für sie keine Überbrückungshilfe, sondern die einzige Existenzgrundlage.

Die Salzburger Armutskonferenz fordert daher eine Ergänzung des Aufnahmekataloges in § 8a Abs 3 Z 2 für Personen mit einer Behinderung im Sinne von § 3 Bundesbehindertengleichstellungsgesetz.

Bereits im Rahmen des Begutachtungsverfahrens bzw. der parlamentarischen Diskussion zum SHGG wurden erhebliche Zweifel an dieser Bestimmung angemeldet und es wird auf Verfassungswidrigkeit geprüft. **Das Ergebnis sollte jedenfalls abgewartet werden, bevor ein möglicherweise verfassungswidriges Gesetz beschlossen und hilfeschuchenden Personen mit rechtswidrigen Vorgaben Teile der Sozialunterstützung vorenthalten werden.**

Arbeits- und integrationsbezogene Sanktionen

Die Größenordnung der Sanktionen entspricht zwar der derzeitigen Verwaltungspraxis, dennoch hätte man aufgrund der generellen Reduktion der Leistungen beim ersten Verstoß eine mildere Variante wählen können.

Des Weiteren sind Kürzungen der Sozialunterstützung bis hin zu 0% des jeweiligen Lebensunterhalt-Anteils abzulehnen. Ebenso die Aufsummierung der Kürzungsanteile bei mehreren Pflichtverletzungen. *Vielmehr raten wir zu einem Heranziehen der gravierendsten Pflichtverletzung.*

Das Gesetz regelt nicht, für welchen Zeitraum die Sanktion gelten kann. So ist sind die Bezieher*innen vom Einschätzungsspielraum des Sachbearbeiters / der Sachbearbeiterin abhängig.

Asylberechtigte oder drittstaatsangehörige Personen erfahren eine besondere Form der Sanktion, wenn sie die Integrationserklärung nicht unterzeichnen. Ihnen wird für die Dauer von mindestens 3 Monaten der Lebensunterhalt um 25% gekürzt wird – auch wenn die Integrationsvereinbarung innerhalb der 3monatigen Sanktionsfrist unterzeichnet wurde und somit der Grund für die Sanktion weggefallen ist.

Monatliche Höchstsätze für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf

Generell ist anzuführen, dass die **vorgesehene Leistung** von 885,47€ (Netto-Ausgleichszulage 2019) als Höchstgrenze für eine alleinstehende Person (ohne etwaige zusätzliche Wohnkosten) **weit unter der Armutgefährdungsschwelle** liegt, die im Jahr 2018 für einen Einpersonenhaushalt bei 1.259€/Monat lag. Die Leistungshöhe deckt kaum die durchschnittlichen Lebenserhaltungskosten in Salzburg und auf subjektive

Bedarfsfeststellungen wie beispielsweise Mobilitätskosten in peripheren Regionen kann aufgrund der Maximalbeträge nicht adäquat reagiert werden.

Die Kürzung des Richtsatzes für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen um 5% pro Person (von 75% auf 70% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes) entzieht sich jeder sachlicheren Begründung. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die Kürzung des Richtsatzes von 75% auf 45% ab der dritten, leistungsberechtigten volljährigen Person (derzeit 75% in Salzburg für alle).

Bisher waren alle Kinder gleich viel wert (185,95€ plus Sonderzahlungen). Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass es zu geringeren Wohn- und Lebenshaltungskosten kommen kann, geht eine degressive Kürzung der Leistung von 25% auf 5% zwischen ersten und dritten Kind an der Lebensrealität der betroffenen Menschen vorbei. Dass die Landesregierung sicherzustellen hat, dass die Summe aller gewählter Geldleistungen für minderjährige Personen gleichmäßig aufgeteilt wird, widerspricht der degressiven Gestaltung. Wenn das Gesetz will, dass jedes Kind gleich viel bekommt, sind auch gleiche Prozentsätze vorzusehen.

Die Sozialhilfe wird 12mal im Jahr ausbezahlt. Die in Salzburg gewährten zusätzlichen Sonderzahlungen für Kinder von insgesamt 371,90€ pro Kind jährlich können aufgrund des Grundsatzgesetzes nicht mehr gewährleistet werden.

Der **Bonus für Alleinerziehende** zur Unterstützung des Lebensunterhaltes ist grundsätzlich begrüßenswert. Dennoch wird er, vor allem bei Alleinerziehenden mit mehreren Kindern, die **Differenzen, die durch die degressive Staffelung der Kinderrichtsätze entstehen, nicht ausmerzen können.**

Für die Deckelung der Leistung auf maximal 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes fehlt eine sachliche Begründung. Die Kürzung betrifft nicht nur zugewanderte Personen, sondern auch Jugendwohnheime, Frauenhäuser, Notschlafstellen oder Wohngemeinschaften im Zuge der Wohnungslosenhilfe, sobald sich die Bewohner*innen eine Küche teilen und somit als „Haushaltsgemeinschaft“ gemäß §3 Abs 3 gelten. *Wir fordern, dass zumindest „nicht gewillkürte Haushaltsgemeinschaften erwachsener Personen“ wie die oben genannten Einrichtungen, explizit von der Deckelung ausgenommen werden.*

Als positiv beurteilen wir den Umstand, dass Personen mit Behinderungen eine zusätzliche Unterstützung des Lebensunterhaltes einen Zuschlag von 18% erhalten. Einen **Behindertenpass als Bedingung für den Zuschlag erachten wir hingegen als diskriminierend**, da bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sehr häufig kein Behindertenbescheid vorliegt.

.....
Anteil Wohnbedarf und höchstzulässiger Wohnungsaufwand
.....

In § 11 Abs. 1 wird das Verhältnis von Lebensunterhalt und Wohnungsaufwand neu und sehr trennscharf definiert. Bisher galt ein Verhältnis von 75% zu 25% als Norm. D.h.

nach Abzug der Wohnkosten sollten den Unterstützten mindestens 75% des Richtsatzes für die Deckung des Lebensunterhalts verbleiben. Nun ist als grundsätzliche Neuregelung normiert: Für die Deckung des Lebensunterhalts stehen 60% des Richtsatzes zur Verfügung. Für die Deckung des Wohnaufwands sind 40% des Richtsatzes vorgesehen. So ist zwar nun für die Deckung des Wohnaufwandes ein höherer Betrag vorgesehen – jedoch auf Kosten des Lebensunterhaltes!

Es ist begrüßenswert, dass die Spielräume ausgenutzt wurden, und insgesamt bis zu 70% des Richtwertes für den Wohnbedarf gewährt werden können (erweiterter Wohngrundbetrag). **Dass bei erweitertem Wohngrundbetrag die Leistung ausschließlich als Sachleistung zu gewähren ist, ist hingegen für die Beziehenden mit einer sehr großen Stigmatisierung und Beschämung verbunden.** Vermieter*innen erfahren somit gegen den Willen der Betroffenen von der materiellen Notlage ihrer Mieter*innen. Nicht nur hinsichtlich des Datenschutzes ist diese Vorgehensweise äußerst bedenklich. Viele Bezugsberechtigte werden sich wohl in Zukunft scheuen, ihre Ansprüche geltend zu machen, wenn damit einhergeht, dass die Miete nicht mehr direkt von ihnen, sondern vom Sozialamt überwiesen wird. Zudem ist anzunehmen, dass Vermieter*innen eher abgeneigt sind, ihr Mietobjekt an Beziehende der Sozialunterstützung zu vermieten.

Es scheint, dass durch die neuen Bestimmungen die Beschaffung von Wohnraum möglicher wird als zuvor, der Erhalt des Wohnraumes hingegen weitaus schwieriger.

Aufenthalte in Kur- und Krankenanstalten

Es ist bedenkenswert, wenn das Grundsatzgesetz vorgibt, dass eine Familie mit vier Kindern einen so geringen Richtsatz je Kind erreicht, dass für die Dauer des Aufenthaltes eines Kindes im Krankenhaus oder einer Kuranstalt der gewohnte Richtsatz von 13% höher wäre als der Richtsatz pro Kind. Auf Grund dieser Tatsache alle Kinder mit einem um 5% niedrigeren Richtsatz zu strafen kann wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Aufenthalt im Ausland

Erwerbstätige Personen, die mit der Sozialunterstützung aufstocken, können vier Wochen zu Urlaubszwecken ins Ausland reisen. Allerdings nur noch maximal zwei Wochen ohne Unterbrechung. Wir erachten diese Regelung als höchst fragwürdig, da sie Bezieher*innen vorschreibt, wie sie ihren Urlaub gestalten dürfen!

Ebenso kritisch erachten wir die Bestimmung, dass im zwingenden Interesse der Gesundheit der Bezugsberechtigten Personen ein maximaler Auslandsaufenthalt von zwei Wochen ohne Unterbrechung zusteht. Menschen, die beispielsweise eine Kur im Ausland verschrieben bekommen, können diese somit nicht antreten.

Behördliche Sozialarbeit

Positiv sehen wir die Verankerung der Sozialarbeit im SUG. In den Erläuterungen ist angeführt, dass die Sozialarbeit innerhalb der zu Verfügung stehenden Mittel zu leisten ist. **Aufgrund der gravierenden Einbußen und die erschwerten Bedingungen der Hilfesuchenden braucht es unserer Meinung nach eine wesentliche Erweiterung der zur Verfügung stehenden Mittel um die Betroffenen so gut als möglich unterstützen zu können.**

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Künftig entfallen bei Wohnungsanmietungen die Leistungen für die Ausstattung bzw. Hilfe für die Beibehaltung von Wohnungen. Leistungen z.B. für die Abdeckung von Mietrückständen sind somit nicht mehr möglich – die Zahl der Delogierungen wird steigen. Wieweit diese Leistungen über die „Härfälle“ lt. § 15 abgedeckt werden, ist noch offen.

Anträge

Gemäß § 20 Abs 5 sind Leistungen für den ersten Kalendermonat entsprechend zu aliquotieren. Dieser Punkt ist für uns nicht nachvollziehbar, zumal sich der Verwaltungsaufwand bei der Berechnung der Sozialunterstützung erhöht – eine Tatsache für die Bezieher*innen nicht in Verantwortung gezogen werden können. Durch die Aliquotierung steigt die Gefahr, dass es zu Mietrückständen und daraus resultierenden Mehrkosten (z.B. Mahnungen) kommt. *Wir empfehlen daher dringend eine vollständige Anerkennung der Kosten - wie bisher.*

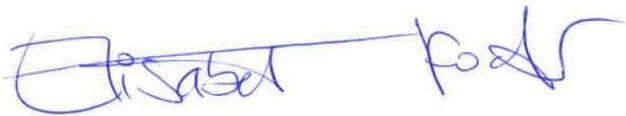
Amtshilfe- und Auskunftspflichten

Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sind demnach zu einer Auskunft über ihre Klienten*innen verpflichtet. Dies steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Vertraulichkeit in der Beratung. Was die Berater*innen in den Beratungsgesprächen erfahren, muss geschützt sein und dem Datenschutz Dritten gegenüber unterliegen. Zukünftig müssen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen ihre Klienten*innen darauf hinweisen, dass sie den Landes- und Bezirksbehörden zur Auskunft verpflichtet sind und alle Informationen weitergeben müssen. Dies würde das Vertrauensverhältnis in Beratungssituationen massiv stören. Diese Pflicht ist nur einseitig zu Lasten der

Beratungs- und Betreuungsinstitutionen normiert. **Ein Auskunftsrecht zu Gunsten der Beratungs- und Betreuungseinrichtungen wäre wünschenswert.**

Wir ersuchen Sie, unsere in dieser Stellungnahme eingebrachten Anregungen und Standpunkte bei der Finalisierung des SUG zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen die Expert*innen der Salzburger Armutskonferenz gerne zur Verfügung.

Für die Salzburger Armutskonferenz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Elisabeth Kocher'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal line extending from the 't' in 'Kocher'.

Elisabeth Kocher
Sprecherin und Koordinatorin
office@salzburger-armutskonferenz.at
0662 – 849373 - 5600